

Professor Dr. Peter Kreutz

Vorschläge zur formalen Gestaltung von Haus- und Seminararbeiten

I. Allgemeines / Äußere Form

1. Eine Seminar- oder Hausarbeit besteht regelmäßig aus den nachfolgend angeführten Teilen, die in dieser Reihenfolge angeordnet werden: aus dem Titelblatt, dann bei Hausarbeiten: dem Sachverhalt in Kopie, dem Inhaltsverzeichnis (= Gliederung der Arbeit), dem Literaturverzeichnis sowie dem eigentlichen Text. Zudem, wenn gefordert, einer Versicherung zur Urheberschaft. Durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung publizierte Formatierungsvorgaben sind unbedingt zu befolgen.
2. Auf dem Titelblatt wird die Lehrveranstaltung angegeben (z.B. „*Propädeutisches Seminar Allgemeiner Teil des BGB - Struktur und System*“ oder „*Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene*“), der/die Leiter der Veranstaltung, die Art der Arbeit (z.B.: „*Propädeutische Seminararbeit*“ oder „*Hausarbeit*“), das konkrete Thema sowie der Nachname des Verfassers/der Verfasserin und vor allem die Matrikelnummer. Sollte der Nachname des Verfassers/der Verfasserin Verwechslungsgefahr mit sich bringen, soll der abgekürzte Vorname hinzugesetzt werden. Ist ein Musterdeckblatt zur Verfügung gestellt worden, soll dieses Muster verwendet werden.
3. Papierbögen werden nur einseitig beschreiben. Fußnoten sollten in kleinerer Schriftgröße abgedruckt werden als der Haupttext.
4. Alle Seiten werden durchnummeriert. Bis zur eigentlichen Ausarbeitung (also für Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis) sind römische Ziffern zu verwenden; danach beginnt eine neue Zählung mit arabischen Ziffern. Auf dem Titelblatt erscheint keine Zahl (auch wenn das Titelblatt als Seite I gezählt wird).
5. Es sind *einheitlich* die Regeln der Rechtschreibung zu befolgen.
6. Grundsätzlich sind nur allgemein bekannte rechtstechnische Abkürzungen zu verwenden (BGH, NJW, JuS) andere Abkürzungen sollten nicht verwendet werden (also „z.B.“, „gem.“, „bzw.“, „ggf.“, „etc.“). Selbst gebildete Abkürzungen sollten überhaupt vermieden werden. Ein Abkürzungsverzeichnis ist in der Regel nicht erforderlich, wenn nur allgemein gebräuchliche juristische Abkürzungen Verwendung finden. Weitere Hinweise finden sich in *Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 10. Auflage, Berlin 2021.

II. Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Das Inhaltsverzeichnis (auch Gliederung genannt) soll es ermöglichen, mit wenigen Blicken die grundsätzliche Struktur des Gedankenganges der Arbeit erkennen lassen.
2. Jedem Gliederungspunkt des Inhaltsverzeichnisses entspricht eine Überschrift in der Ausarbeitung.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird für jeden Gliederungspunkt eine Seitenzahl angegeben.
4. Es empfiehlt sich, grundsätzlich nach dem gemischten System (A, I., 1., a, aa) zu gliedern. Die Gliederung nach dem reinen Dezimalsystem (1., 1.1., 1.1.1.) ist, da sie relativ schnell unübersichtlich wird, zu vermeiden. Wird eine neue Gliederungsebene eröffnet, muss einem ersten Gliederungspunkt ein zweiter folgen (steht irgendwo also a) muss auch ein b) folgen).
5. Im Inhaltsverzeichnis werden alle Teile der Arbeit (also auch die römisch nummerierten mit Ausnahme des Titelblattes) verzeichnet.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis enthält ausschließlich die in der Ausarbeitung (dort in der Regel in den Fußnoten) zitierte Literatur, diese jedoch vollständig. Gerichtsentscheidungen, reine Gesetzestextausgaben und sonstige Rechtsnormen, Parlamentsdrucksachen und ähnliches werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen, da sie als amtliche Texte ohne Weiteres auffindbar sind.

2. Das Literaturverzeichnis wird alphabetisch geordnet. Eine Untergliederung nach Literaturgattungen wie Monographien, Kommentare, Aufsätze etc. unterbleibt. Allenfalls historische Quellen können in einem spezifischen Quellenverzeichnis gesondert aufgeführt werden.

3. Nach Möglichkeit sind ausschließlich die jeweils neuesten Auflagen zu verwenden.

4. Die Angaben im Literaturverzeichnis enden weder mit einem Punkt noch mit einem Komma. Die einzelnen Teile einer konkreten Literaturangabe werden durch ein Komma voneinander getrennt.

Als Beispiel: Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 10. Auflage, Heidelberg 2005

5. Die Angaben im Literaturverzeichnis sollten im Einzelnen wie folgt aufgebaut sein:

a) **Selbständige Schriften (Lehrbücher, Kommentare, Monographien):**

Verfasser/in oder Herausgeber/in mit Nach- und Vornamen (das Literaturverzeichnis wird alphabetisch nach Nachnamen geordnet), vollständiger Werktitel mit allen Untertiteln, gegebenenfalls Auflage, sofern eine andere als die 1. Auflage verwendet wird, alle Erscheinungsorte, Erscheinungsjahr (bei mehrbändigen Werken gegebenenfalls Erscheinungsjahr des ersten Bandes mit einem Hinweis auf das spätere Erscheinen der anderen Bände, z. B. 1994 ff.).

Als Beispiel: Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 10. Auflage, Heidelberg 2005¹

b) **Zeitschriftenaufsätze:**

Bei Aufsätzen in gängigen juristischen Zeitungen (wie NJW, JuS, JA oder Jura) werden Aufsatzverfasser/innen mit Nach- und Vornamen, vollständiger Aufsatztitel mit allen Untertiteln, der Zeitschriftenjahrgang (Fachzeitschriften erscheinen in fortlaufend nummerierten Jahresausgaben) sowie Startseite und Endseite des Beitrages in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

Als Beispiel: Büdenbender, Ulrich/Bachert, Patrick/Humbert, Doreen: Hinweise für das Verfassen von Seminararbeiten, JuS 2002, S. 24 bis 28²

Beiträge in sogenannten *Archivzeitschriften* sowie aus weniger gebräuchlichen Zeitschriften sollten hingegen nach folgenden Maßgaben in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden: Verfasser/in (wie oben), vollständiger Titel des zitierten Aufsatzes mit entsprechenden Untertiteln, vollständiger Name der Zeitschrift, Bandzahl (nur bei „Archiven“), Jahreszahl (bei „Archiven“ in Klammern), Seitenzahlen der Fundstelle.

Als Beispiel: Leipold, Peter: Zur Rechtsnatur des Insolvenzplans, in: Konkurs, Treuhand und Schiedsgerichtswesen (KTS), Zeitschrift für Insolvenzrecht, 67 (2006), S. 109 bis 135³

c) **Aufsätze in Sammelwerken:**

Sollte nur ein einzelner Aufsatz aus dem Sammelwerk zitiert werden: Verfasser/in (wie oben), vollständiger Titel des Aufsatzes, Herausgeber/in des Sammelwerkes, vollständiger Titel des Sammelwerkes, Erscheinungsjahr, Seitenzahlen.

Als Beispiel: Mader, Peter: Dolo facit qui petit quod statim redditurus est, in: Schermaier, Martin/Rainer, J. Michael/Winkel, Laurens C. (Hrsg.): Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, 2002, S. 417 ff⁴

Werden mehrere Beiträge aus dem Sammelwerk zitiert, wird nur das Sammelwerk selbst in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Es wird letztlich verfahren wie bei Kommentaren auch.

d) Einzelne Beiträge in Kommentaren sind nicht gesondert im Literaturverzeichnis aufzuführen. Es ist nur der Kommentar selbst als selbständige Schrift (siehe a)) in das Verzeichnis aufzunehmen. Werden mehrere Bände eines vielbändigen Kommentares verwendet, muss jeder Band gesondert und mit exakten Titelangaben in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden.

f) Grundsätzlich werden sämtliche Verfasser/innen eines Werkes genannt. Sind diese zu zahlreich, so ist der alphabetisch oder historisch erste Verfasser/die entsprechende Verfasserin mit dem Zusatz „u.a.“ anzugeben.

g) Reine Publikationen im Internet (nicht Kommentare oder Lehrbücher, die über zertifizierte Datenbanken wie *Beck online* oder *Juris* zugänglich sind, diese werden wie Druckausgaben zitiert) sind mit Titel, genauer Angabe der Adresse und Datum anzugeben. Ein vollständiger Ausdruck der entsprechenden Internetseite ist der Seminar- oder Hausarbeit im Anhang beizufügen. Grundsätzlich sollte jedoch überhaupt nur dann auf Internetpublikationen zurückgegriffen werden, wenn es keinerlei aussagekräftige gedruckte Literatur zum konkreten Thema gibt, was selten der

¹ In einer Fußnote des Haupttextes würde dann wie folgt zitiert: Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, S. 22 f.

² In einer Fußnote des Haupttextes würde dann wie folgt zitiert: Büdenbender/Bachert/Humbert: Hinweise für das Verfassen von Seminararbeiten, JuS 2002, 24. Denkbar auch Büdenbender u.a.: Hinweise für das Verfassen von Seminararbeiten, JuS 2002, 24, oder auch Büdenbender/Bachert/Humbert, JuS 2002, 24.

³ In einer Fußnote des Haupttextes würde dann wie folgt zitiert: Leipold, Zur Rechtsnatur des Insolvenzplans, S. 111.

⁴ In einer Fußnote des Haupttextes würde dann wie folgt zitiert: Mader, Dolo facit qui petit quod statim redditurus est, S. 421.

Fall ist; regelmäßig erfolgen Internetverweise aus reiner Bequemlichkeit, was freilich nicht akademischem Herkommen genügt.

6. Der Zusatz „zitiert als“ hinter der Werkangabe im Literaturverzeichnis unterbleibt grundsätzlich. Das jeweilige Werk ist im Haupttext so zu zitieren, dass es ohne weiteres im Literaturverzeichnis auffindbar ist.

IV. Zitierweise im Haupttext

Literaturhinweis zu diesem Abschnitt: *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Auflage, München 2016

1. Zitiert wird regelmäßig in Fußnoten. Diese werden üblicherweise in der gesamten Arbeit fortlaufend durchnummeriert.
2. Die Fußnotenziffer sollte im Text und in der Fußnote hervorgehoben werden. Möglichkeiten sind das Hochstellen oder das Einklammern der Ziffer.
3. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben; eine Ausnahme bilden nur kleinzuschreibende Namensbestandteile.
4. Jede Fußnote endet mit einem Punkt.
5. Schrifttumsangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis. Sie sollten knapp gehalten werden: Anzugeben ist dabei so viel, dass die Fundstelle mit Hilfe des Literaturverzeichnisses problemlos aufgefunden werden kann. Es ist vorteilhaft, wenn der Verfasser kursiv gedruckt wird.

Als Beispiel: Schlosser, Neuere Privatrechtsgeschichte, S. 48 ff.

6. Bei Kommentierungen ist der jeweilige Bearbeiter/die Bearbeiterin der kommentierten Norm anzugeben. Zu zitieren ist dabei alternativ wie folgt:

- a) *Schultes*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 74, Rn. 9.
- b) MünchKommBGB/*Schultes*, § 74, Rn. 9.

Im Literaturverzeichnis wird – wie gesagt – nur der *Münchener Kommentar zum BGB* selbst aufgeführt. Er kann in seiner konkret benutzten Ausgabe mit Hilfe der Angaben in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis aufgefunden werden. Häufig enthalten Kommentare auf den vorderen Seiten Zitierungsvorschläge, denen ohne weiteres gefolgt werden kann.

7. Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts, der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, oder Ähnliches), Datum der Entscheidung, Angabe des Spruchkörpers (Senat oder Kammer, in römischen Ziffern; Einzelrichter an Amtsgerichten in arabischen Ziffern), dem Aktenzeichen und (sofern vorhanden) der Fundstelle zitiert. Auf Einheitlichkeit ist zu achten.

Als Beispiel: BGH, Urteil vom 17. Juli 2003 – IX ZR 272/02, NJW 2003, S. 3560 ff⁵.

Entscheidungen, die in (halbamtlichen) Entscheidungssammlungen enthalten sind, sollten aus diesen zitiert werden, im obigen Beispiel stünde dann statt NJW 2003, S. 3560 ff, der Hinweis auf BGHZ 103, S. 123⁶. Alternativ können Entscheidungen, die in der NJW veröffentlicht worden sind, mit der Fundstelle dort angegeben werden. Wird nicht auf die gesamte Entscheidung, sondern nur auf eine bestimmte Stelle innerhalb der Entscheidung Bezug genommen, so ist auch deren Seite anzugeben, und zwar am besten eingeklammert: BGHZ 103, S. 123 ff (S. 132).

8. Nachzuweisen ist jede Übernahme fremden Gedankenguts, gerade auch Definitionen, Schlagworte oder Merksätze. Auch dort, wo weitere Gedanken durch fremdes intellektuelles Gut angeregt worden ist, soll ein Vermerk angebracht werden. Nachzuweisen ist dabei in jedem Fall die wirkliche Ursprungsquelle, nach der notfalls im Wortsinn zu forschen ist. Es genügt nicht, dass der nachzuweisende Inhalt irgendwo steht und diese Zufallsfundstelle dann vermerkt wird.

9. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen und stets mit einer Quellenangabe zu versehen.

10. Fremdsprachige Zitate sollten übersetzt werden. Dies kann in der Fußnote oder im Anhang geschehen. Sollten die fremdsprachigen Zitate im Anhang übersetzt werden (dies empfiehlt sich, wenn fremdsprachige Zitate in größerem Umfang in die Bearbeitung einfließen), so ist in einer Fußnote auf die entsprechende Stelle im Anhang hinzuweisen.

11. Verweise in späteren Fußnoten auf frühere Fußnoten, in denen das entsprechende Werk schon einmal zitiert worden ist, unterbleiben. Die zitierte Fundstelle ist stets vollständig in der zuvor angegebenen Weise nachzuweisen.

Registerzeichen der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen

⁵ Diese Angabe enthält folgende Informationen: Zitiert wird aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Juli 2003. Gefällt hat es der 9. Zivilsenat (IX), es handelte sich dabei um eine Revision in Zivilsachen (ZR, zu diesen Registerzeichen siehe die beigegefügte Tabelle). Die Sache hat die fortlaufende Nummer 272 aus dem Jahr 2002 („/02“, relevant ist hier das Jahr des Eingangs beim BGH). Veröffentlicht ist dieses Urteil in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) aus dem Jahr 2003 auf Seite 3560 folgende.

⁶ Diese abgekürzte Fundstelle heißt „übersetzt“: Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Band 103, Seite 123.

Amtsgerichte	
B	Mahnsachen
C	Allgemeine Zivilsachen
DR	Aufträge an den Gerichtsvollzieher
F	Familiensachen
FH	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
H	Anträge außerhalb anhängiger allgemeines Zivilsachen
HL	Hinterlegungssachen
IN	Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO bzw. Art. 102 Abs. 3 EGIInsO)
IK	Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
IE	Insolvenzverfahren nach Art. 102 Abs. 2 EGIInsO
J	Verteilungssachen
K	Zwangsversteigerungssachen
L	Zwangsverwaltungssachen
M	Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen
Landgerichte	
O	Allgemeine Zivilsachen der 1. Instanz
OH	Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen der 1. Instanz
S	Berufungsverfahren in Zivilsachen
SH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren in Zivilsachen
T	Beschwerden in Zivilsachen
Oberlandesgerichte	
U	Berufungen in Zivilsachen
UF	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen
UFH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren in Familiensachen
UH	Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren in allgemeinen Zivilsachen
W	Beschwerden in Zivilsachen
WF	Beschwerden in Familiensachen
LwW	Beschwerden in Landwirtschaftssachen
Bundesgerichtshof	
BLw	Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
KVR	Kartellsachen
KZR	Kartellsachen
VRG	Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 BVerfGG
VGS	Vereinigte Große Senate
ZA	Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen
ZB	Beschwerden in Zivilsachen
ZR	Revisionen in Zivilsachen

Weitere Hinweise und vertiefende Ausführungen:

Kreutz, Peter: Propädeutik Rechtswissenschaften. Kurzanleitung zur Erstellung juristischer Seminararbeiten (= Einführungen Rechtswissenschaft, Band 11), Berlin 2011